



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Büro OLAF
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt

Frau Amtsdirektorin des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Sönnebüll

Auskunft gibt :
Durchwahl :
Zimmer-Nr. :
Email :

Husum, 31.03.2026

8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung + Ergänzung in der Gemeinde Sönnebüll

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Zum F + B-Plan

- Mit der vorliegenden Erweiterung soll eine gemischte Baufläche bzw. ein Mischgebiet festgesetzt werden. In diesem Baugebietstyp soll das Verhältnis von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben ausgeglichen sein. In der Begründung zum Bebauungsplan wird zur Art der baulichen Nutzung ausgeführt, es sei „bei der Ausweisung von Mischgebieten (...) entscheidend, dass die Ansiedlung von nicht wesentlich störendem Gewerbe möglich und zu erwarten ist“. Hier scheint allerdings eher eine Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung zu befürchten zu sein: Es sollte noch einmal eruiert werden, ob im Plangebiet genügend Wohnnutzung vorhanden ist, so dass die geplante Erweiterung des Betriebes zugelassen werden kann.
- Ich weise beratend darauf hin, dass im Baugesetzbuch Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels an mehreren Stellen verankert und somit in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind:
In § 1 Absatz 5 BauGB wird als Grundsatz definiert, dass Bauleitpläne unter anderem dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz ist festgelegt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll (§ 1a Absatz 5 BauGB). Ferner benennt das Baugesetzbuch in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch das Klima sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Sönnebüll

Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist somit explizit Rechnung zu tragen und da diese dementsprechend auch in der Abwägung zu berücksichtigen sind, sollte auch in der Begründung darauf eingegangen werden.

Weitere Informationen sowie Handreichungen zu geeigneten Instrumenten und konkrete Festsetzungsvorschläge finden Sie auf der Internetseite des [Fachdienstes Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung](#) des Kreises Nordfriesland.

Ich weise zum Bebauungsplan außerdem beratend auf folgendes hin:

- Die im Textteil B aufgeführten Höhenfestsetzungen sind unpräzise, da es für die festgesetzten Höhen keinen Bezugspunkt gibt. Dieser muss auf Ebene des Bebauungsplans abschließend festgelegt sein. Eine Unbestimmtheit der textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung kann zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplans führen. Nach aktueller und laufender Rechtsprechung ist im Übrigen die „natürliche Geländeoberfläche“ keine hinreichend bestimmte Festsetzung, wenn entweder eine nachträgliche Veränderung der Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen oder der ursprüngliche Geländeverlauf nicht mehr zweifelsfrei nachvollzogen werden kann. Bereits im Bebauungsplan Nr. 5 hatte ich auf diesen Mangel hingewiesen und laut des damals mitgeteilten Abwägungsergebnisses sollte die Höhenfestsetzung auch zugunsten der mittleren Gradientenhöhe des zum Geltungsbereiches gehörenden Straßenabschnittes präzisiert werden – das ist aber nicht erfolgt.
- Gemäß § 26 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG), ist beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. Darauf sollte ggf. in den Festsetzungen Rücksicht genommen werden.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Zum B-Plan

Der erforderliche Ausgleich von 265 m² soll als Knickneuanlage im südöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs erbracht werden. Dies stellt eine geeignete Kompensationsmaßnahme dar.

Weder im Bebauungsplan noch in der Begründung wird die Länge der betreffenden Knickneuanlagen aufgeführt. Hier wird lediglich die Knickbreite von 3 m angegeben. Dies ist noch zu ergänzen.

Zum Schutz des vorhandenen, als auch der neu anzulegenden Knicks ist ein drei Meter breiter Bereich ab Knickwallfuß von baulichen Anlagen freizuhalten. Ich bitte dies in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Abweichend von Nr. 4 der textlichen Festsetzung sind die Knickwälle mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1 m zu bepflanzen, um einen dichten Knickbewuchs herzustellen. Ferner ist die dauerhafte Erhaltung der Knicks und seiner Bepflanzung zu gewährleisten.

Die Knickneuanlagen sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziff. 4 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Es kann durch das Vorhaben zu Lichtemissionen kommen, die einen negativen Einfluss auf die in den angrenzenden Strukturen vorkommenden Tierarten, insbesondere Avi- und Insektenfauna, haben können. Zur Verminderung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Lichtmissionen bitte ich daher die Bestimmungen aus dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ zu beachten.

Demnach sind die eingesetzten Leuchtmittel möglichst natur- und insektenfreundlich zu wählen. Insektenfreundliche Leuchtmittel sind bspw. LED- oder NAV-Lampen mit warmweißen Licht mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil, das über eine Temperatur von unter 3.000 K verfügt. Die Lichtkegel der Lampen sind dabei möglichst nach unten zum Erdboden zu richten.

Sönnebüll

Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Zum B-Plan

Es ist eine Betrachtung der Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW1 durchzuführen. Daraus resultierende Festlegungen zum Umgang mit nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind im B-Plan textlich festzusetzen.

Hinweis:

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kleinkläranlage ist im Zuge anstehender Bauantragsverfahren nachzuweisen.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Gez.

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Büro OLAF
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9806

Datum
7. April 2026

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sönnebüll

Sehr geehrte Frau Sältz,

wir danken für Ihr Schreiben vom 7. April 2026.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Thea Saeltz

Von: SHNG Netzcenter Niebüll <SHNG_Netzcenter_Niebuell@sh-netz.com>

Gesendet: Samstag, 4. April 2026 11:27

An: Thea Saeltz <t.saeltz@olaf.de>

Betreff: AW: Gemeinde Sönnebüll, 8. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5, Beteiligung nach § 4.1

Guten Tag,
wir haben gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Bitte holen Sie sich für die weitere Planung und den Bau eine Leitungsauskunft ein, diese können Sie sich auf unserer Homepage

[Leitungsauskunft für Plan- und Tiefbau \(sh-netz.com\)](https://www.sh-netz.com) selbst anfordern – vielen Dank.

Freundliche Grüße



Netzcenter Niebüll
T 0 46 61-96 40-91 05
shng_netzcenter_niebuell@sh-netz.com

Schleswig-Holstein Netz GmbH
Ostring 5
25899 Niebüll
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Fenger
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Lisa Hebenstreit



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Thea Saeltz

Von:

Gesendet:

Dienstag, 7. April 2026 10:25

An:

Thea Saeltz

Betreff:

1. Ergänzung B-Plan Nr. 5 und 8. Änderung FNP der Gemeinde Sönnebüll

Sehr geehrte Frau Sältz,

gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Umwelt
Immissionsschutz – Regionaldezernat Nord
LfU 343
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg
T +49 461 804-402
F +49 461 804-240

Thea Saeltz

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 24. April 2026 13:52
An: Thea Saeltz
Betreff: Stellungnahme S01463422, VF und VKD, Gemeinde Sönnebüll, 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5

Vodafone GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Büro Olaf - Thea Sältz
Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01463422
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 24.04.2026
Gemeinde Sönnebüll, 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.03.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Thea Saeltz

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 24. April 2026 13:51
An: Thea Saeltz
Betreff: Stellungnahme S01463421, VF und VKD, Gemeinde Sönnebüll, 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Vodafone GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Büro Olaf - Thea Sältz
Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01463421
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 24.04.2026
Gemeinde Sönnebüll, 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.03.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Büro OLAF
Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt

Nur per E-Mail: c.enders@olaf.de; info@olaf.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /		0228 5504-		17.03.2026
I-0443-26-FNP				

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.03.2026 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 04.03.2026 (B)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

INFRASTRUKTUR



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Büro OLAF
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt

Unser Zeichen 2240

Tel.-Durchwahl 9453-

Fax-Durchwahl 9453-

E-Mail

Rendsburg, 17.03.2026

Betrifft: Gemeinde Sönnebüll, Kreis Nordfriesland

AZ.

☒ B-Plan Nr. 5, 1. Ergänzung

☐ Ergänzungssatzung

☒ F-Plan, 8. Änderung

Sehr geehrte Frau Sältz, sehr geehrter Herr Enders,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 9453-0
Telefax: 04331 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917
Leitweg-ID: 01-3023-23
e-rechnung@lksh.de

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Thea Saeltz

Von:

Gesendet: Montag, 23. März 2026 08:52

An: Thea Saeltz <t.saeltz@olaf.de>

Betreff: AW: Gemeinde Sönnebüll, 8. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5, Beteiligung nach § 4.1

Sehr geehrte Frau Sältz,

seitens des Wasserverband Nord bestehen aus trinkwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen o.g. F- und B-Plan Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Technischer Leiter

--

Wasserverband Nord
Wanderuper Weg 23
24988 Oeversee

Tel.: +49 4638 8955-200

Fax: +49 4638 8955 555

eMail

Web: <https://www.wv-nord.de>



WASSER
VERBAND
NORD

Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Michael Eickmann
USt-IdNr: DE 134643163



DT Technik GmbH, Fackenburg Allee 31b, 23554 Lübeck

Büro OLAF
Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt

| PTI 11, B1 Lübeck

5. März 2026 | Gemeinde Sönnebüll, 8. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 200491 003+004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

i.A.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Büro O L A F
Regionalentwicklung
z. Hd. Frau Thea Sältz
Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 04.03.2026/
Mein Zeichen: Sönnebüll-Fplanänd8-Bplan5-Ergän-
zung1/
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 04621 387-37
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 06.03.2026

Gemeinde Sönnebüll

8. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauG

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Sältz,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OLAF
Frau Sältz
Süderstr. 3

25885 Wester-Ohrstedt

Wikingenweg 1
20537 Hamburg
Kontakt:
Telefon: .
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 06.03.2026

Gemeinde Sönnebüll
8. Änderung Flächennutzungsplan
1. Ergänzung Bebauungsplan Nr. 5

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Sältz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.03.2026 zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Sönnebüll für das Gebiet südlich der Schulstraße, östlich der Dorfstraße und nördlich der Flensburger Straße (L 12) an der Straße Osterende.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte

O L A F

Thea Sältz

Süderstraße 3

25885 Wester-Ohrstedt

DATUM 06.03.2026

NAME

TELEFONNUMMER

E-MAIL Bauleitplanung-nord@tennet.eu

SEITE 1 von 2

UNSER ZEICHEN 26-02408

Gemeinde Sönnebüll, 8. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5, Beteiligung nach § 4.1

Ihre E-Mail Anfrage vom 04.03.2026

Ihr Zeichen:

Status: nicht betroffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden durch die Anfrage nicht berührt.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Anfrage auch zukünftig über das BIL-Portal an uns zu richten.

Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht. Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere Behördliche Planungen abgefragt werden.

Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigelegt sein.

Vielen Dank für ihr Verständnis.

Hier der Link zum BIL Portal:

<https://bil-leitungsauskunft.de/>

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens (Vorsitzender), Dr. Markus Binder, Kathrin Günther, Ina Kamps

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Thea Saeltz

Von:

Gesendet: Mittwoch, 4. März 2026 14:21

An: Thea Saeltz <t.saeltz@olaf.de>

Betreff: Re: [EXTERN] Gemeinde Sönnebüll, 8. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5, Beteiligung nach § 4.1

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden Belange sind durch das o.a. Verfahren nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung

Untere Forstbehörde Westküste

Beltringharder Koog 4

25821 Reußenköge

T +49 4347-704-893

F +49 431-988-6458-491

M +49 0175-2211889

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPO (§ 6 ERW)

www.schleswig-holstein.de/llur/